

Satzung vom 16.3.1989 - geändert durch Satzung vom 11.03.1992 -

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - in Recklinghausen

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.1.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Die Satzung gilt für den mit dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - identischen Bereich zwischen
 - Halterner Straße
 - Landstraße L 511 n
 - Westliche Begrenzung der Kleingartenanlage Recklinghausen I
 - Westliche Begrenzung Nordfriedhof
 - Nördliche Begrenzung Hauptschule "an der Händelstraße" und
 - Franz-Bracht-Straße
- b) Der Geltungsbereich der Satzung ist ersichtlich aus der beigefügten Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind, sowie für Vorgärten.

§ 3

Dachgestaltung

Die Gebäude im gesamten Satzungsgebiet sind mit geneigten Dächern wie nachstehend unter a), b), c) und d) beschrieben, zu versehen.

- a) Die Dachneigung und die Dachform bei Neubauten sind in überwiegend bebauten Bereichen der Nachbarschaft anzugleichen.
- b) Soweit die Karte Gradzahlen z.B. 38°, für bestimmte Bereiche ausweist, müssen die Gebäude mit entsprechend geneigten Dächern versehen werden.

- c) Abweichende Dachneigungen und Dachformen können ausnahmsweise bei Hausgruppen (Reihenhäusern) sowie innerhalb eines in der Karte gekennzeichneten bestimmten Bereiches zugelassen werden, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer einem einheitlichen Gestaltungsvorschlag zustimmen.
- d) Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen. Bei Gebäuden unter 30° Dachneigung sind Drempele zulässig. Bei Gebäuden über 30° bis 40° Dachneigung sind Drempele bis max. 0,30 m Höhe, gerechnet ab Oberkante Rohdecke, zulässig. Bei Dachneigungen über 40° sind Drempele unzulässig. Diese Vorschrift gilt nur bei voller Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossigkeit, d.h., ist im Bebauungsplan die Zweigeschossigkeit festgesetzt und wird z.B. bei Errichtung eines eingeschossigen Hauses diese Höchstgrenze nicht ausgenutzt, gelten die oben eingeschränkten Drempeelhöhen nicht.

§ 4

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig (Gaubenlänge gemessen am Fußpunkt).

§ 5

Einfriedigungen von Vorgärten

Vorgartenflächen (Bereiche zwischen Verkehrsflächen und vorderen Gebäudekanten) dürfen nicht eingefriedet werden. Ausnahmsweise dürfen bei gemeinsamer Vorgartengestaltung eines Bereiches Hecken oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,80 m gepflanzt bzw. errichtet werden. Diese Einfriedigungen müssen gegen die Verkehrsfläche einen Abstand von mind. 0,40 m einhalten.

§ 6

Atrium- und Gartenhofbebauung

Bei Atrium- und Gartenhofbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (§ 17 Abs. 2) muß die Einfriedigung in einem Abstand von 0,40 m von der Verkehrsfläche vorgenommen werden. Diese Einfriedigung kann als Mauer, als geschlossene Holzkonstruktion oder als Hecke aus heimischen Laubgehölzen in einer Mindesthöhe von 1,80 m ausgebildet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 bis 6 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände des § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß auch für diese Satzung.

§ 9

Hinweis auf sonstige Vorschriften

Auf die Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - nebst Änderungen wird hingewiesen. Die Gestaltungssatzung vom 16.6.1988 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - in Recklinghausen, die am 22. Juni 1988 rechtskräftig wurde, wurde durch Satzung vom 16.3.1989 aufgehoben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 125 BauGB sind unbeachtlich

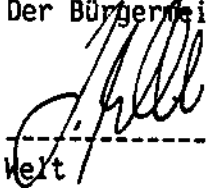
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen zu 1. innerhalb eines Jahres, in Fällen zu 2. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475), wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Stadtdirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden ist.

Recklinghausen, den 16.3.1989
Der Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 9 am 21.3.1989



Auf dem Romberg

Anlage 1 zur
Satzung über die äußere Ge-
staltung baulicher Anlagen im
Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 79 -Händlerstraße-
(Gestaltungssatzung)